

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1734

### **Gemeinde Beinwil: Wasserableitung Stucketen, Sanierung Brücke bei Glashütte und Hofzufahrt Hinter Erzberg, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Beinwil ersucht um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von 20'000 Franken zum Projekt "Wasserableitung Stucketen, Sanierung Brücke bei Glashütte und Hofzufahrt Hinter Erzberg" und um Genehmigung der Schlussabrechnung.

#### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1686 vom 22. Oktober 2007 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 % oder 67'200 Franken zugesichert. Beim Bundesamt für Landwirtschaft waren ursprünglich nur 200'000 Franken beitragsberechtigt.

Die projektierten Arbeiten wurden vom November 2007 bis Dezember 2009 ausgeführt. Die Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung betragen 246'279 Franken. Davon sind 230'000 Franken beitragsberechtigt, womit eine Nachsubvention auf 20'000 Franken beim Kanton und 30'000 Franken beim Bund, notwendig ist. Die Mehrkosten werden vom Ingenieur primär mit Mehraufwand für Anpassungen bei der Brücke Glashütte, der Räumung des Vorflutgrabens bei der Wasserableitung Stucketen und zusätzlichen Belagsarbeiten im Gebiet Hagmatt begründet.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 20'000 Franken, einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 32 % oder 6'400 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft an die beim Bund beitragsberechtigten Mehrkosten von Fr. 30'000 einen Bundesbeitrag von 35 % beantragt.

Die Flurgenossenschaft Beinwil hat anstelle der Anmerkung im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnet.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff. des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 20'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 % oder 6'400 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie dauert bis zum 30. September 2030.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieurbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Flurgenossenschaft Beinwil, Präsident Alban Roth, Hof Güpfi, 4229 Beinwil